Verfahrensgang
VG Köln, Urt. vom 13.11.2013 – 10 K 2043/12, IPRspr 2013-118
OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 14.07.2016 – 19 A 2/14, IPRspr 2016-300

Rechtsgebiete
Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)
Allgemeine Lehren → Ordre public
Kindschaftsrecht → Adoption
Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen
5712-1952 StAG (Israel) **§ 4B**
5722-1962 RechtsfG (Israel) **Art. 15**; 5722-1962 RechtsfG (Israel) **Art. 18**
BGB **§ 1591**
EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 19**; EGBGB **Art. 21**
EMRK **Art. 8**
FamFG **§ 99**; FamFG **§ 108**; FamFG **§ 109**
GG **Art. 2**; GG **Art. 6**
StAG **§§ 3 f.**; StAG **§ 4**; StAG **§ 17**; StAG **§ 27**; StAG **§ 30**
VwGO **§ 62**; VwGO **§ 113**; VwGO **§§ 124 f.**; VwGO **§ 125**; VwGO **§ 173**
ZPO **§ 328**

Fundstellen

LS und Gründe
FamRZ, 2017, 82, mit Anm. *Duden*
StAZ, 2017, 82

nur Leitsatz
FF, 2017, 84

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-300

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Beteiligte zu 1) Anwendung findet (vgl. BGH, NJW 1991 aaO 3090) – ausschließt (vgl. dazu OLG München, NZFam 2015, 920 ff. mit Anm. *Andrae*[3]). Es ist bereits fraglich, ob dem Urteil des Scharia-Gerichts selbst nach syrischem Recht eine solche Wirkung beizulegen ist; das Bestätigungsurteil gemäß Art. 40 II, 45 III 1 des syrischen Gesetzes Nr. 59 über das Personalstatut vom 17.9.1953 i.d.F. des Gesetzes Nr. 34 vom 31.12.1975 (wiedergegeben bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [Stand: Feb. 2016], Syrien S. 11 ff.) befasst sich nicht mit einer Aufhebbarkeit der Ehe, sondern soll formelle Mängel bei der Eheschließung nach Art. 40 I des Gesetzes Nr. 59 heilen. Jedenfalls stünde es vorliegend nicht in einem eklatanten Widerspruch zu den Wertvorstellungen des deutschen Rechts, wenn die Ehe der Beteiligten nicht mehr gemäß §§ 1313, 1314 I i.V.m. § 1306 BGB (ex nunc) aufgehoben werden könnte.

Durch die Scheidung der ersten Ehe des Beteiligten zu 2) ist der Zustand der Doppelehe beseitigt, dem Grundsatz der Einehe also in gewisser Weise wieder Geltung verschafft. Die Beteiligten wünschen eine Anerkennung ihrer in Syrien geschlossenen Ehe. Auch wenn der Mangel, der einer bigamischen Ehe anhaftet, nicht durch eine Bestätigung der Zweitehe durch die Ehegatten nach Auflösung der Erstehe geheilt werden kann, sieht das deutsche Recht mit § 1315 I Nrn. 1 bis 4 BGB für andere Aufhebungsgründe eine Heilung durch Bestätigung vor. Ein Aufhebungsantrag der geschiedenen ersten Ehefrau nach § 1316 I Nr. 1 Satz 1 BGB dürfte unzulässig sein (vgl. BGH, NJW 2002, 1268 f.). Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände liegt es zudem nahe, eine Aufhebung der Ehe als schwere Härte im Sinne von § 1316 III BGB anzusehen. Schließlich ist der Inlandsbezug für den Zeitraum gering, in dem die beiden Ehen nebeneinander bestanden. Die Beteiligten lebten zu dieser Zeit in Syrien; die erste Ehefrau ist syrische Staatsangehörige."

300. *Die Anerkennungszuständigkeit im Sinn des § 109 I Nr. 1 FamFG für eine ausländische gerichtliche Vaterschaftsfeststellung beurteilt sich nach deutschem Recht, das auf die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts spiegelbildlich anzuwenden ist (sogenanntes Spiegelbildprinzip).*

Eine ausländische gerichtliche Vaterschaftsfeststellung, welche im Fall der Leihmutterschaft die rechtliche Vaterstellung dem Wunschvater zuweist, verstößt noch nicht allein deshalb gegen den materiell-rechtlichen ordre public nach § 109 I Nr. 4 FamFG, wenn der Wunschvater leiblicher Vater des Kindes ist (im Anschluss an BGHZ 203, 350 = IPRspr. 2014 Nr. 254b).

OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 14.7.2016 – 19 A 2/14: FamRZ 2017, 82 mit Anm. *Duden*; StAZ 2017, 82. Leitsatz in FF 2017, 84.

[Das vorgehende Urteil des VG Köln vom 13.11.2013 – 10 K 2043 – wurde bereits im Band IPRspr. 2013 unter der Nr. 118 abgedruckt.]

Der Kl. wurde ausweislich seiner indischen Geburtsurkunde 2010 in M./Indien geboren. In der Geburtsurkunde heißt es zum Namen der Mutter: „Frau ..." und zum Namen des Vaters: „Herr B. T. D.". Herr B. T. D. (nunmehr: Herr C.) wurde in H./Saale geboren. Er hielt sich nach eigenen Angaben von 1998 bis 2008 in Spanien auf und lebt seit 2008 in Israel. Im Januar 2010 ging er in Berlin eine Lebenspartnerschaft mit dem im Israel lebenden T. D. ein.

Der Kl. reiste Ende August 2010 mit einem israelischen Reisedokument und Visum in Begleitung des Herrn C. nach Israel ein. Er beantragte im September 2010 bei der Bekl. die Feststellung des Bestehens der

[3] IPRspr. 2015 Nr. 71.

deutschen Staatsangehörigkeit. Mit Bescheid lehnte die Bekl. den Antrag des Kl. ab. Dagegen erhob der Kl. Widerspruch, welchen die Bekl. mit Widerspruchsbescheid zurückwies. Dagegen hat der Kl. vor dem VG Köln Klage erhoben, mit welcher er ein Urteil des Familiengerichts der Stadt Tel Aviv einreichte. Das VG Köln hat mit Urteil vom 13.11.2013 die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil hat der Kläger am 18.12.2013 Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

„Die Berufung des Kl. ist nach den §§ 124 I, 124a I 1 VwGO statthaft, weil das VG sie zugelassen hat. Sie ist auch im Übrigen zulässig (A.) und begründet (B.).

A. Die Berufung ist nach den §§ 62, 125 I 1 VwGO zulässig. Der im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung sechsjährige und damit prozessunfähige Kl. ist durch den gemäß § 62 I Nr. 1 VwGO prozessfähigen Wunschvater vertreten. Dieser hat im Namen des Kl. die Klage erheben und die Berufung einlegen lassen. Er ist auch berechtigt, den prozessunfähigen Kl. zu vertreten. Nach Art. 21 EGBGB unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). In Anwendung des danach hier anwendbaren israelischen Familienrechts hat das Familiengericht in Tel Aviv Jaffo mit ‚Entscheid' vom 18.6.2015 erklärt, dass zwischen dem Wunschvater und dem Kl. ‚alle Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kind gelten'. Zu diesen Rechten gehört auch ‚die gesetzliche Obhut der Eltern' für den Minderjährigen, die auch die ‚Befugnis, ihn zu vertreten', umfasst (Art. 15 Halbs. 2 des israelischen Gesetzes über die Rechtsfähigkeit und die Vormundschaft, 5722-1962 vom 17.8.1963 (Gesetzbl. 380; zit. n. *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Israel [216. Erg.-Lfg.] 86 ff. u. *Margalith/Assan* 60; nachfolgend: isrGRV).

Der Vertretungsberechtigung des Wunschvaters steht nicht entgegen, dass er den Kl. nur noch gemeinsam mit seinem israelischen Lebenspartner vertreten kann, seitdem dieser den Kl. am 13.2.2014 im Wege eines Hinzutretens als weiterer väterlicher Elternteil adoptiert hat. Die Adoption erzeugt zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten die gleichen Pflichten und Rechte, wie sie zwischen Eltern und ihren Kindern bestehen ...

Hier hat das Gericht für Familienangelegenheiten im Bezirk Tel Aviv in seiner Adoptionsanweisung im Beschl. vom 13.2.2014 keine solche Einschränkung der Befugnisse des adoptierenden israelischen Lebenspartners festgelegt. [...] Im vorliegenden Fall wird [nach Art. 18 (a) Satz 1 isrGRV] vermutet, dass der israelische Adoptivvater des Kl. der vom Wunschvater veranlassten Berufungseinlegung zugestimmt hat, solange die Bekl. nicht das Gegenteil bewiesen hat. In diesem Punkt gelangte man im Übrigen zu demselben Ergebnis, wenn die Vertretungsbefugnis des Wunschvaters abweichend von Art. 21 EGBGB nach deutschem Kindschaftsrecht zu beurteilen wäre. Dann wirkte die Rechtsmitteleinlegung des Wunschvaters nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht auch gegenüber seinem israelischen Lebenspartner (vgl. dazu OVG NRW, Beschl. vom 20.11.2015 – 19 A 1585/13, juris Rz. 11; Urt. vom 18.8.2010 – 19 A 1211/09, juris Rz. 40 ff. m.w.N.; Beschl. vom 30.6.2009 – 19 B 801/09, juris Rz. 3).

Ebenso wenig hängt die Wirksamkeit der Rechtsmitteleinlegung von einer Mitwirkung der Leihmutter ab. Hatte das VG unter diesem Gesichtspunkt noch zu Recht den Nachweis vermisst, dass die Leihmutter auf ihre Rechte ‚die ihr als Mutter des Babys verliehen werden' verzichtet hat ..., so hat der Kl. diesen Nachweis

inzwischen erbracht, indem er den Leihmutterschaftsvertrag und ihre unwiderrufliche eidesstattliche Verzichtserklärung vor dem israelischen Konsulat in M./Indien vom 8.7.2010 vorgelegt hat.

B. ... Die Klage ist auch begründet. Der Ablehnungsbescheid des BVA vom 24.10. 2011 ist in der Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 5.3.2012 rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 113 V 1 VwGO). Er hat einen Anspruch gegen die Bekl. auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises nach § 30 I 1, III 1 StAG. Nach diesen Vorschriften stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus, wenn sie auf Antrag das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit feststellt. Der Kl. kann diese Feststellung beanspruchen. Er hat die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt seiner Geburt am ... Juni 2010 durch einen Abstammungserwerb nach § 4 I StAG von dem Wunschvater erworben (I.) und danach nicht wieder verloren (II.).

I. Nach § 4 I 1 StAG erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft (Satz 2 Halbs. 1). Bei der Geburt des Kl. war nur sein leiblicher Vater, der Wunschvater, deutscher Staatsangehöriger. Seine leibliche und daher nach § 1591 BGB auch rechtliche Mutter hingegen, die Leihmutter, besaß unstreitig ausschließlich die indische Staatsangehörigkeit. Nach § 1592 BGB ist zur Begründung der Abstammung des Kl. vom Wunschvater eine Vaterschaftsanerkennung nach Nr. 2 oder eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung nach Nr. 3 erforderlich, weil dieser nicht im Sinn der Nr. 1 zum Zeitpunkt der Geburt mit der Leihmutter verheiratet war. Insofern regeln die §§ 3 I Nr. 1, 4 I StAG die Abstammung, also die kraft Gesetzes begründete rechtliche Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern, nicht selbst, sondern überantworten diese Statusfrage dem zivilen Abstammungsrecht, also dem Familien- und Personenstandsrecht. Maßgeblich ist dasjenige nationale Familien- und Personenstandsrecht (Abstammungsstatut), welches nach den Regeln des im EGBGB geregelten deutschen IPR für die kindschaftsrechtliche Zuordnung eines Kindes zu Mutter und Vater einschlägig ist (BVerfG, Beschl. vom 24.10.2006 – 2 BvR 696/04, StAZ 2007, 138, juris Rz. 15; BVerwG, Urt. vom 25.3.2010 – 5 C 12.09, BVerwGE 136, 185, juris Rz. 14; Hamb. OVG, Beschl. vom 10.2.2004 – 3 Bf 238/03, DÖV 2004, 929, juris Rz. 8; BGH, Beschl. vom 20.4.2016 – XII ZB 15/15[1], juris Rz. 25 ff.).

Nach Art. 19 I 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). Sie kann gemäß Art. 19 I 2 EGBGB im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staats bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Personalstatut), oder, wenn die Mutter verheiratet ist, gemäß Art. 19 I 3 Halbs. 1 nach dem Recht, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Art. 14 I EGBGB unterliegen (Ehewirkungsstatut). Personal- und Ehewirkungsstatut sind dem Aufenthaltsstatut grunds. gleichwertige Zusatzanknüpfungen (BGH aaO Rz. 28).

---

[1] Siehe oben Nr. 139.

Im vorliegenden Fall führt das Aufenthaltsstatut nach Art. 19 I 1 EGBGB zur Anwendung des israelischen, das Personalstatut nach Art. 19 I 2 EGBGB im Verhältnis zum Wunschvater zur Anwendung des deutschen und das Ehewirkungsstatut nach den Art. 14 I, 19 I 3 Halbs. 1 EGBGB zur Anwendung des indischen Abstammungsrechts. Der Vorrang gebührt in einem solchen Kollisionsfall zur Vermeidung konkurrierender Eltern- Kind-Zuordnungen dem Aufenthaltsstatut nach Art. 19 I 1 EGBGB, das hier zur Anwendung der israelischen Rechtsordnung führt.

Nach der israelischen Rechtsordnung ist der Wunschvater auch der rechtliche Vater des Kl. Das steht aufgrund des Urteils des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 mit einer auch in Deutschland verbindlichen entsprechenden Rechtskraftwirkung fest ...

Der genannte ‚Entscheid' des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 ist nach § 108 I FamFG als eine nach den deutschen Gesetzen wirksame gerichtliche Feststellung der Vaterschaft des Wunschvaters im Sinne des § 4 I 2 Halbs. 1 StAG anzusehen. § 108 I FamFG verdrängt als Sonderregelung die nach § 173 Satz 1 VwGO grunds. auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren maßgebliche Anerkennungsvorschrift in § 328 ZPO (BVerwG, Urteile vom 29.11.2012 – 10 C 4.12[2], BVerwGE 145, 153, juris Rz. 19; 10 C 11.12[3], BVerwGE 145, 172, juris Rz. 20).

Nach § 108 I FamFG werden ausländische Entscheidungen abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Der ‚Entscheid' ist eine ausländische ‚Entscheidung' im Sinn des § 108 I FamFG über das Bestehen des väterlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Wunschvater und dem Kl. (1.). Der Anerkennung dieses ‚Entscheids' steht kein Anerkennungshindernis nach § 109 FamFG entgegen (2.).

1. Eine ausländische ‚Entscheidung' über die Abstammung im Sinn des § 108 I FamFG liegt in Fällen einer Leihmutterschaft nur dann vor, wenn die ausländische Behörde oder das ausländische Gericht eine Sachprüfung vorgenommen hat, die neben der Wirksamkeit der Leihmutterschaftsvereinbarung auch die damit verknüpfte Statusfolge zum Gegenstand hat. Keiner Anerkennung zugänglich ist hingegen eine bloße Registrierung oder Beurkundung des Verwandtschaftsverhältnisses (BGH, Beschl. vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13[4], BGHZ 203, 350, juris Rz. 22).

Nach diesem Maßstab ist der ‚Entscheid' des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 als eine ausländische ‚Entscheidung' im Sinn des § 108 I FamFG über die Abstammung des Kl. zu qualifizieren. Insbesondere liegt dem ‚Entscheid' eine Sachprüfung zugrunde, die neben der Wirksamkeit des Leihmutterschaftsvertrags vom 17.2.2009 auch die damit verknüpfte Statusfolge zum Gegenstand hatte. [...] Hier hat das Bevölkerungsmeldeamt den Kl. spätestens am 29.8.2013 mit deutscher Nationalität und den Wunschvater als seinen Vater in das Bevölkerungsregister eingetragen. Das ergibt sich aus dem Registerauszug von diesem Tag, den der Kl. schon im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt hat.

Vor dieser Registereintragung haben sowohl das Familiengericht als auch ein Vertreter des israelischen Staats mit positivem Ergebnis die Wirksamkeit des Leihmutterschaftsvertrags vom 17.2.2009 nach indischem Recht, das Vorliegen der indischen Geburtsurkunde mit der Eintragung des Wunschvaters als Vater, den an Ei-

[2] IPRspr. 2012 Nr. 278b.
[3] IPRspr. 2012 Nr. 280b.
[4] IPRspr. 2014 Nr. 254b.

des Statt erklärten Verzicht der Leihmutter auf alle Rechte an dem Kind und den Nachweis der genetischen Abstammung des Kindes vom Wunschvater überprüft. [...] Danach findet das vom VG herangezogene israelische Gesetz über Verträge zur Austragung von Embryonen (Genehmigung des Vertrags und Status des Geborenen) vom 17.3.1996, 5756-1996 (Gesetzbl. 1577; abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO 113 ff. u. *Margalith/Assan* aaO 59) keine Anwendung auf außerhalb Israels von einer Leihmutter geborene Kinder (Auskünfte der Botschaft Tel Aviv vom 23.3.2010 und vom 18.5.2016). Für diese Kinder hat sich vielmehr in Israel außerhalb des genannten Gesetzes ein gängiges Verfahren auf der Grundlage interner Normen entwickelt (‚Auslandsregelung'), in dem der Wunschvater schon vor der Einreise des Neugeborenen nach Israel den Nachweis eines nach ausländischem Recht wirksamen Leihmutterschaftsvertrags, der Einwilligung der Leihmutter in die Ausreise des Kindes und seiner biologischen Vaterschaft durch einen DNA-Test erbringen muss. Das Verfahren endet bei erfolgreicher Prüfung mit einem Beschluss, in dem das Familiengericht die Elternschaft feststellt (sog. Parental Order) und der die Grundlage für die Registrierung der Elternschaft im Bevölkerungsregister bildet (Nr. 4 der Mailauskunft der deutschen Botschaft Tel Aviv vom 18.5.2016, Nrn. 5 und 6 des Gutachtens *Sheinfeld*).

Der Senat wertet spätestens den genannten ‚Entscheid' des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 als eine solche sog. Parental Order ...

Der Senat versteht den ‚Entscheid' des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 dahin, dass er die väterliche Abstammung des Kl. rückwirkend auf dessen Geburtszeitpunkt am ... Juni 2010 feststellt, also lediglich deklaratorische Wirkung hat. Gegen eine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung sprechen die bereits erwähnten Indizien (Registereintragung 2013, Adoption am 13.2.2014) sowie der Umstand, dass das israelische Familienrecht die Abstammung nahezu ausschließlich als rein genetisch begründet versteht. Ebenso wenig wie das jüdische Recht kennt auch das israelische staatliche Recht den Begriff eines nichtehelichen Kindes. Vielmehr hat ein solches Kind zu seinen leiblichen Eltern dieselbe rechtliche Stellung wie ein eheliches Kind. In den israelischen Einzelgesetzen, die etwa den Unterhalt oder die Erbschaft betreffen, ist schon der Begriff des Kindes etwa mit dem Zusatz definiert: ‚gleich, ob es in der Ehe geboren wurde, außerhalb der Ehe geboren wurde oder adoptiert ist' (*Margalith/Assan* aaO 36, 59).

2. Der Anerkennung der Vaterschaftsfeststellung im ‚Entscheid' des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 steht kein Anerkennungshindernis aus § 109 FamFG entgegen. Weder scheitert die Anerkennung am Fehlen der internationalen Zuständigkeit des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo nach § 109 I Nr. 1 FamFG [a)] noch verstößt die Anerkennung gegen den ordre public nach § 109 I Nr. 4 FamFG [b)].

a) Die Anerkennungszuständigkeit im Sinn des § 109 I Nr. 1 FamFG beurteilt sich nach deutschem Recht, das auf die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts spiegelbildlich anzuwenden ist (sog. Spiegelbildprinzip). Demnach besteht die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts, wenn sie auch bei entspr. Anwendung der deutschen Vorschriften begründet gewesen wäre (BGH, Beschlüsse vom 10.12.2014 aaO Rz. 25 u. 30.3.2011 – XII ZB 300/10[5], BGHZ 189, 87 Rz. 23).

[5] IPRspr. 2011 Nr. 171.

Im vorliegenden Fall wäre danach die internationale Zuständigkeit des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo in spiegelbildlicher Anwendung des § 99 I 1 FamFG begründet gewesen. Nach § 99 I 1 Nr. 1 FamFG ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Kindschaftssachen begründet, wenn das Kind Deutscher ist. In spiegelbildlicher Anwendung wäre hiernach am 18.6.2015 die internationale Zuständigkeit der israelischen Familiengerichte begründet gewesen, weil der Kl. an diesem Tag israelischer Staatsangehöriger war. Er ist am 13.2.2014 israelischer Staatsangehöriger kraft Adoption geworden, als der israelische Lebenspartner des Wunschvaters ihn gemäß dem isrAdG adoptiert hat (§ 4B I des israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8.4.1952, 5712-1952 (Gesetzbl. 95; nachfolgend: isrStAG). Außerdem wäre die internationale Zuständigkeit der israelischen Familiengerichte auch in spiegelbildlicher Anwendung des § 99 I 1 Nr. 2 FamFG begründet gewesen, weil der Kl. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Israel hatte.

b) Der Anerkennung der Vaterschaftsfeststellung im ‚Entscheid' des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 steht ferner nicht das Anerkennungshindernis aus § 109 I Nr. 4 FamFG entgegen. [...] Zu Recht macht der Kl. insoweit geltend, dass für die Anwendung des § 109 I Nr. 4 FamFG auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public international abzustellen ist, entgegen der Auffassung des BVA hingegen nicht auf den nationalen kollisionsrechtlichen ordre public nach Art. 6 EGBGB, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben (BGH, Beschl. vom 10.12.2014 aaO Rz. 28).

Nach jenem internationalen ordre public ist maßgeblich, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. Prüfungsmaßstab sind dabei v.a. die Grundrechte. Die ausländische Entscheidung ist nicht auf ihre Rechtmäßigkeit am Maßstab des ausländischen Rechts zu überprüfen (Verbot der révision au fond). [...] Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Prüfung. Jede Vaterschaftsfeststellung wirkt sich auf das Wohl des Kindes aus und muss daher das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen. Ein Verstoß gegen den ordre public kann sich auch aus dem der anzuerkennenden Entscheidung vorangegangenen Verfahren ergeben, also der Art und Weise ihres Zustandekommens. Dies ist der Fall, wenn die ausländische Entscheidung aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, dass sie nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann (verfahrensrechtlicher ordre public; vgl. BVerwG, Urt. vom 29.11.2012 aaO Rz. 22; BGH, Beschlüsse vom 17.6.2015 – XII ZB 730/12[6], BGHZ 206, 86, juris Rz. 34, vom 10.12.2014 aaO; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 7.4.2015 – II-1 UF 258/13[7], NJW 2015, 3382, juris Rz. 10).

Nach diesen Maßstäben ist das Ergebnis der Anwendung des israelischen Rechts auf den Kl., nämlich die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Wunschvaters mit dem anerkennungsrechtlichen ordre public vereinbar. Hiergegen verstößt die Anerkennung weder unter dem Gesichtspunkt der Leihmutterschaft [aa)] noch demjenigen der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft [bb)] noch wegen der Men-

---

[6] IPRspr. 2015 Nr. 121.

[7] IPRspr. 2015 Nr. 98.

schenwürde der Leihmutter [cc)] noch wegen der Grundrechte von deren Ehemann [dd)]. Sie verstößt auch nicht gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze des deutschen Rechts [ee)].

aa) ... nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte folgt aus dem Umstand, dass eine ausländische Entscheidung im Fall der Leihmutterschaft die rechtliche Elternstellung den Wunsch- oder Bestelleltern zuweist, für sich genommen jedenfalls dann noch kein Verstoß gegen den materiell-rechtlichen ordre public, wenn ein Wunschelternteil – im Unterschied zur Leihmutter – mit dem Kind genetisch verwandt ist (BGH, Beschl. vom 10.12.2014 aaO Rz. 34 ff.; OLG Düsseldorf aaO Rz. 10).

Mit dieser Rechtsprechung haben die Zivilgerichte zu Recht den Rechten des Kindes aus Art. 2 I i.V.m. Art. 6 II 1 GG und aus Art. 8 I EMRK den grundsätzlichen Vorrang vor konkurrierenden Grundrechten insbesondere der Leihmutter gegeben. [...] Insbesondere schützt Art. 6 II 1 GG das Kind in seinem Interesse, seinen leiblichen Vater nicht nur zu kennen, sondern ihn auch als Vater rechtlich zugeordnet zu erhalten (BVerfG, Urt. vom 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, BVerfGE 133, 59, juris Rz. 41 ff.; Beschl. vom 9.4.2003 – 1 BvR 1493/96 u.a., BVerfGE 108, 82, juris Rz. 77; BGH, Beschlüsse vom 18.2.2015 – XII ZB 473/13, StAZ 2015, 273, juris Rz. 14, und vom 10.12.2014 aaO Rz. 54 ff.).

Im vorliegenden Fall ist die Zuordnung des Wunschvaters als rechtlicher Vater des Kl. nach diesem Maßstab gerechtfertigt, weil der Kl. genetisch von ihm abstammt. [...] Zudem ist sein leiblicher Vater der einzige für seine Personensorge in Betracht kommende Elternteil, von dem der Kl. genetisch abstammt, der für seine Pflege und Erziehung von Anfang an die elterliche Verantwortung übernommen hat und diese inzwischen gemeinsam mit seinem Lebenspartner wahrnimmt. Auf die indische Leihmutter hingegen trifft alles dies nicht zu. Weder stammt er genetisch von ihr ab, da die mütterliche Eizelle, aus der er genetisch hervorgegangen ist, von einer anonym gebliebenen Eizellenspenderin stammte, noch hat sie jemals elterliche Verantwortung für ihn übernommen.

bb) Kein Verstoß gegen den materiell-rechtlichen ordre public ergibt sich weiter daraus, dass die israelische Auslandsentscheidung die Elternstellung statt einem Ehepaar einem einzelnen Mann zuweist, der in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt ...

cc) Aus den Grundrechten der indischen Leihmutter lässt sich im vorliegenden Fall ebenfalls kein Ordre-public-Verstoß ableiten ...

Hier ist zunächst die Identität der indischen Leihmutter nicht nur inzwischen dem Senat bekannt, sondern sie ist nach den obigen Feststellungen im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit des Leihmutterschaftsvertrags vom 17.2.2009 nach indischem Recht auch den israelischen Familiengerichten bekannt geworden. Diese haben sich zudem anhand des zehn Tage nach der Geburt am 8.7.2010 vor dem israelischen Konsulat in M./Indien an Eides Statt erklärten vollständigen und unwiderruflichen Verzichts der Leihmutter auf alle elterlichen Rechte davon überzeugen können, dass die mit dem Kind nicht genetisch verwandte Leihmutter das Kind in Übereinstimmung mit der getroffenen Leihmutterschaftsvereinbarung freiwillig an die Lebenspartner herausgegeben hat und zudem auch nach der Entbindung keine Elternstellung einnehmen wollte und will. Unter diesen Umständen ist die Situation der Leihmutter hinsichtlich ihrer Bereitschaft, das Kind nach der Geburt an die

Wunscheltern herauszugeben, mit derjenigen einer in die Adoption einwilligenden Mutter vergleichbar (BGH, Beschl. vom 10.12.2014 aaO Rz. 49 f.).

dd) Auch Grundrechte des Ehemanns der Leihmutter sind nicht verletzt, weil dieser ebenfalls Vertragspartner des Leihmutterschaftsvertrags vom 17.2.2009 war und demzufolge sowohl der Leihmutterschaft als solcher als auch der Herausgabe des Kindes an den Wunschvater zugestimmt als auch, ebenso wie die Leihmutter, auf alle elterlichen Pflichten und Rechte verzichtet hat ...

ee) Die Anerkennung des ‚Entscheids' des Familiengerichts in Tel Aviv Jaffo vom 18.6.2015 verstößt schließlich nicht gegen den verfahrensrechtlichen ordre public ...

... [Dieser] erfordert keine persönliche Anhörung des heute sechsjährigen Kl., weil dieser das Alter eines Jugendlichen noch nicht erreicht hat. Ein funktionales Äquivalent zur persönlichen Anhörung, durch das der Kl. Gelegenheit hatte, seine Interessen auf altersgerechte Weise zu formulieren und in das Verfahren einzubringen, sieht der Senat in der ‚Überprüfung des besten Interesses für den Minderjährigen', welche die beiden Sozialarbeiterinnen für Adoptionen und für Kinderfürsorge, O. F. und W. Q. , im Verfahren betreffend die Adoption des Kl. durch den israelischen Lebenspartner des Wunschvaters durchgeführt haben. Ihr am 8.12.2013 eingereichtes Gutachten beschreibt der gerichtlichen Adoptionsanweisung zufolge ‚einen Minderjährigen, der in einem warmen, liebenden und einfühlsamen familiären Umfeld lebt, das seinen Bedürfnissen entspricht'.

II. Der Kl. hat seine durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht nachträglich verloren. Insbesondere hat er diese nicht dadurch verloren, dass der israelische Lebenspartner des Wunschvaters ihn am 13.2.2014 adoptiert hat. Nach den §§ 17 I Nr. 4, 27 Satz 1 StAG verliert ein minderjähriger Deutscher mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die nach israelischem Recht ausgesprochene Adoption nach den deutschen Gesetzen wirksam war. Denn hier greift der Ausnahmetatbestand des § 27 Satz 3 StAG ein. Danach tritt der Verlust u.a. nach Satz 1 nicht ein, wenn der Angenommene oder seine Abkömmlinge mit einem deutschen Elternteil verwandt bleiben. Hier hat die Adoption an der leiblichen und rechtlichen Vaterschaft des Wunschvaters nichts geändert. Das hat das Gericht für Familienangelegenheiten im Bezirk Tel Aviv in seinem Beschluss vom 13.2.2014 mit der ausdrücklichen Feststellung zum Ausdruck gebracht, dass die Adoption nicht den Kontakt zwischen dem Minderjährigen und seinem biologischen Vater und der weiterläufigen Familie des Vaters unterbricht (Nr. 6 des Beschlusses)."

301. *Zur fehlenden Anerkennungsfähigkeit eines US-amerikanischen Scheidungsurteils wegen früherer Rechtshängigkeit eines inländischen Verfahrens, wenn bei Zustellungen Bestimmungen des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (BGBl 1977 II 1452) verletzt wurden (hier: Übermittlung unter Einschaltung von privaten Personen für den Transport und die Übergabe der gerichtlichen Sendung).*